Az.: A 5 L 211/14

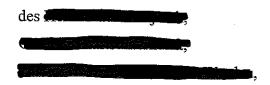
Ausfertigung



## VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Antragsgegnerin -

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

wegen

Asylrechts

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 13. August 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.04.2014 gegen Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.03.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Gründe:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.04.2014 gegen Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (forthin: Bundesamt) vom 10.03.2014 anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand ist vorliegend eine Abschiebungsanordnung i.S.v. § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 27 a AsylVfG. Nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Angesichts der am 01.04.2014 erfolgten Zustellung des Bescheides hat der Antragsteller diese Frist eingehalten.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Insofern im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Antragsteller um einen staatenlosen Palästinenser handelt, der in Syrien unter dem Schutz der UNRWA steht und dem damit der Status eines sog. "Ipso facto-Flüchtling" zusteht, handelt es sich um einen Flüchtling, der ein Anerkennungsverfahren nicht (mehr) durchlaufen muss (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2012 - 174/12 -). Insofern jedoch die Dublin-III-VO Flüchtlinge betrifft, die erst noch ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen haben (vgl. Art. 1 und Art. 18

Dublin-III-VO), ist jedenfalls im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens davon auszugehen, dass die angefochtene Abschiebungsanordnung auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage gestützt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da der Antragsteller bisher eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt hat.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Jenkis

ausgefertigt/beglaubigt: Chemnitz, den 13.08.2014

Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

beauftragte Urkundsbeamtin